

## Geheimhaltungsbestimmungen

### Rechtliche Grundlagen

Die Ergebnisse werden von Statistik Austria unter Einhaltung der gesetzlichen Geheimhaltungsbestimmungen veröffentlicht. Die Angaben unterliegen dem Statistikgeheimnis gemäß § 17 Bundesstatistikgesetz 2000 igdF und werden streng vertraulich behandelt.

Um die Geheimhaltung lückenlos zu gewährleisten, werden die Daten gemäß § 8 Verdienststrukturstatistik-Verordnung 2007 igdF sowie § 15 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl I Nr. 163/1999 idgF, so früh als möglich verschlüsselt. Nach Abschluss der Befragung werden der Unternehmens- sowie der Personenbezug verschlüsselt, die Sozialversicherungsnummer und die Initialen werden gelöscht.

Statistik Austria hat bei der Veröffentlichung darüber hinaus auf die Geheimhaltungsbestimmungen gemäß § 19 Abs. 2 und 3 Bundesstatistikgesetz 2000 igdF Bedacht zu nehmen, wonach Rückschlüsse auf Angaben über bestimmte Unternehmen oder Beschäftigte auszuschließen sind. Die Ergebnisse werden selbstverständlich nur als Gesamtzahlen, etwa nach Branchen, Berufsgruppen oder Regionen, publiziert. Mögliche Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen oder Personen sind dabei ausgeschlossen.

### Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Veröffentlichung von Ergebnissen erfordert auf nationaler Ebene aufgrund lang geübter Praxis:

- dass sich die Erhebung für den jeweiligen Wirtschaftszweig auf mindestens drei Einheiten (i. d. R. Unternehmen) bezieht und der Veröffentlichung daher mindestens Informationen von drei Einheiten zugrunde gelegt werden können – andernfalls sind deren Ergebnisse zu unterdrücken und stattdessen im entsprechenden Feld ein „G“ auszuweisen);
- dass Werte mit einer Zellenbesetzung von weniger als 50 Beschäftigte in der Stichprobe unterdrückt werden; Werte mit einer Zellenbesetzung von weniger als 100 Personen in der Stichprobe sind in Klammer gesetzt; diese Werte können größeren statistischen Schwankungen unterliegen.